



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt  
für die Stadt Moers



31. Jahrgang

Moers, den 02.06.2004

Nr. 9

### **INHALTSVERZEICHNIS:**

1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
2. Versteigerung von Fundsachen
3. Wahlbekanntmachung der Stadt Moers zum Europäischen Parlament am 13.06.2004
4. Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände der Stadt Moers für die Europawahl am 13.06.2004
5. Offenlegung eines Planes der Kieswerke Hochfeld GmbH auf Durchführung eines Verfahrens gemäß § 31 WHG
6. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Unterkünfte für Asylanttragsteller, Aussiedler, Obdachlose (Unterkunftsgebührensatzung) vom 19.05.2004
7. Aufstellungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (M) 4 der Stadt Moers, Vinn, gemäß § 2 BauGB
8. Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung;  
hier: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (M) 4 der Stadt Moers, Vinn
9. Öffentliche Auslegung des Teilumlegungsplanes im Umlegungsverfahren Nr. 11 der Stadt Moers "Im Utforter Feld", Teilgebiet Elbinger Ring / Josef-Peil-Weg (Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 123 der Stadt Moers)

### **AUFGEBOT eines Sparkassenbuches**

Für das von der Geschäftsstelle Repelen der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **330 296 240** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte

unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 06.05.2004

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN  
Der Vorstand

### **AUFGEBOT eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **420 095 651** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 06.05.2004

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN  
Der Vorstand

### **Bekanntmachung der Stadt Moers**

#### **Versteigerung von Fundsachen**

Am Freitag, dem 25.06.2004 findet um 10.00 Uhr auf dem Platz am Königlichen Hof eine öffentliche Versteigerung von Fundsachen statt, die beim Fundbüro der Stadt Moers abgegeben wurden und deren Eigentümer nicht ermittelt werden konnten.

Versteigert werden u.a.

Fahrräder, Armbanduhren, Schmuck, Brillen, Textilien und Handys.

Verlierer können ihre Eigentumsansprüche bis zum **24.06.2004**, 12.00 Uhr, beim Ordnungsamt der Stadt Moers im Alten Rathaus, Unterwallstraße 9, Zimmer 213, geltend machen.

Der Bürgermeister  
Hofmann

## Wahlbekanntmachung der Stadt Moers

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) hat die Bundesregierung bestimmt, dass die

### Wahl zum Europäischen Parlament

am

13. Juni 2004

stattfindet.

#### 1. Wahlzeit

Die Wahl dauert gemäß § 40 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO)

von 8.00 bis 18.00 Uhr.

#### 2. Wahlbezirkseinteilung

- 2.1 Die Stadt Moers ist in 96 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
- 2.2 In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 17.05.2004 – 23.05.2004 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.
- 2.3 Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann während folgender Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt, Altes Rathaus, Unterwallstraße 9, Zimmer 5, eingesehen werden:

|                     |                        |
|---------------------|------------------------|
| montags – mittwochs | 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| donnerstags         | 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr |
| freitags            | 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr |

#### 3. Stimmabgabe

- 3.1 Jeder/jede Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.
- 3.2 Der Wähler/die Wählerin haben Ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass mitzubringen.
- 3.3 Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
- 3.4 Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jedem Wähler/jeder Wählerin wird bei Betreten des Wahlraums ein Stimmzettel ausgehändigt.
- 3.5 **Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine Stimme.**
- 3.6 Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber/Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Be-

zeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

- 3.7 Der Wähler/die Wählerin gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- 3.8 Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 3.9 Ein Wähler/eine Wählerin, der/die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, seinen/ihren Stimmzettel zu kennzeichnen oder diesen selbst in die Wahlurne zu werfen, kann sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.  
Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler/von der Wählerin bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

#### 4. Repräsentative Wahlstatistik

Für die Europawahl 2004 wird auf Grund des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG - ) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412), wie schon bei vergangenen Wahlen eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt.

Gemäß § 1 WStatG ist das Ergebnis der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland unter Wahrung des Wahlgeheimnisses statistisch auszuwerten; die Auswertung ist zu veröffentlichen.

Bei der Europawahl 2004 sind folgende Urnenwahlbezirke der Stadt Moers betroffen:  
119.2, 121.2, 301.2, 303.1, 304.2.

Diese Wahlstatistik untersucht in den o.g. Urnenwahlbezirken

- die Wahlberechtigten, Wahrscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen
- die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

Den Wählern und Wählerinnen wird ein entsprechendes Informationsblatt ausgehändigt. **Die Statistik wird unter Wahrung des Wahlgeheimnisses vorgenommen.**

#### 5. Wahlhandlung

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder-

mann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

**6. Wahl mit Wahlschein**

6.1 Wähler/Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis Wesel oder in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

6.2 Wer durch Briefwahl wählen will, erhält **auf Antrag** von der Stadt Moers

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Der Wähler/die Wählerin muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister der Stadt Moers abgesendet oder im Rathaus abgegeben haben, dass er dort am Wahltage spätestens bis 18.00 Uhr eingeht. Der amtliche Wahlbriefumschlag wird bei Postversand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gebührenfrei befördert.

Die Wahlbriefe werden am Wahltag, 13. Juni 2004, durch die Deutsche Post AG **nicht** zugestellt.

Eine rechtzeitige Zustellung der Wahlbriefe innerhalb Moers am 12. Juni 2004 ist nur dann gewährleistet, wenn diese vor der letzten Samstagleerung in einen der Briefkästen der Deutschen Post AG eingeworfen werden. Am 13. Juni 2004 (Wahltag) müssen Wahlbriefe, die noch rechtzeitig bei der Stadt Moers eingehen sollen, bis 18.00 Uhr in die Hausbriefkästen des Alten und Neuen Rathauses eingeworfen werden.

6.3 Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Krankenhäusern, Altenheimen, Pflegeheimen und Justizvollzugsanstalten ist Vorsorge getroffen worden, dass diesen Erfordernissen entsprochen wird. Zu diesem Zweck ist im Einvernehmen mit den Leitungen der betreffenden Einrichtungen ein geeigneter Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl bestimmt worden. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

6.4 Für die Stimmabgabe behinderter Wähler/Wählerinnen gilt Ziffer 3.9 sinngemäß. Hat der Wähler/die Wählerin den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu erklären, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin ge-

kennzeichnet hat.

**7. Ausübung des Wahlrechts**

7.1 Jeder/jede Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

7.2 Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Moers, den 17.05.2004

Stadt Moers  
Der Bürgermeister  
Hofmann

**BEKANNTMACHUNG  
über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände  
der Stadt Moers für die Europawahl**

Zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl und zur Feststellung des Briefwahlergebnisses in der Stadt Moers habe ich neun Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, den 13. Juni 2004, um 15.30 Uhr im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, zusammen.

| Briefwahlvorstand | Stadtteil | Wahlbezirke   | Zimmer-Nr. |
|-------------------|-----------|---------------|------------|
| 1                 | Rheinkamp | 301.1 - 303.4 | 201        |
| 2                 | Rheinkamp | 304.1 - 306.4 | 204        |
| 3                 | Rheinkamp | 307.1 - 309.3 | 236        |
| 4                 | Moers     | 110.1 - 112.4 | 128        |
| 5                 | Moers     | 113.1 - 115.3 | 326        |
| 6                 | Moers     | 116.1 - 118.4 | 436        |
| 7                 | Moers     | 119.1 - 121.3 | 22/24/24a  |
| 8                 | Moers     | 122.1 - 124.4 | 419        |
| 9                 | Kapellen  | 225.1 - 227.4 | 208        |

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände findet öffentlich statt; zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt.

Moers, den 12.05.2004

STADT MOERS  
Der Bürgermeister  
Hofmann

### Bekanntmachung über die Offenlegung eines Planes

Der Plan der Firma Kieswerke Hochfeld GmbH, Schillstraße 41, 46465 Wesel, auf Durchführung eines Verfahrens gemäß § 31 WHG des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) in der Fassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) in Verbindung mit den §§ 100, 104, 152 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 04.07.1979 (GV NW S. 488/SGV NW 77) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) liegt gemäß § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.1999 (GV NW S. 391)

#### in der Zeit vom 14.06.2004 bis einschließlich 13.07.2004

während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt  
der Stadt Moers,  
Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 109,

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Plan sieht vor, auf verschiedenen Grundstücken in der Stadt Moers, Gemarkung Repelen, Flur 58 und 59, in einer Größenordnung von ca. 30 ha Sand und Kies zu gewinnen. Nach Abschluss der Abgrabung verbleiben mehrere separate Gewässer, die durch die Gemeindestraße "Kohlenhucker Weg" getrennt werden. Die Herrichtungsplanung sieht eine spätere Nutzung im Sinne des Arten - und Biotopschutzes vor.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 4 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich in **doppelter Ausfertigung** oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Moers, Meerstraße 2, 47441 Moers, oder dem Kreis Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendungen sollen diejenigen Grundstücke und Anlagen, auf welche sie sich beziehen, vollständig bezeichnen.

Gemäß §§ 153 in Verbindung mit 148 Abs. 1 Satz 5 LWG wird darauf hingewiesen, dass verspätet erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind. Nachteile, die sich aus unvollständiger Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift ergeben, gehen zu Lasten des Einwenders.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig geltend gemachten Einwendungen wird gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG ein Erörterungstermin anberaumt, zu dem die Beteiligten gesondert geladen werden.

Gemäß § 73 Abs. 5 Ziffer 4 VwVfG wird darauf hingewiesen, dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

60 -1/66.31.21

Wesel, 11. Mai 2004

Kreis Wesel  
Die Landrätin  
Fachgruppe Umweltkoordination  
und Planung  
Im Auftrag  
gez.  
Brands

Moers, den 18. Mai 2004

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Wusthoff  
Beigeordneter

### Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Unterkünfte für Asylantragsteller, Aussiedler und Obdachlose (Unterkunftsgebührensatzung) vom 19.05.2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214), hat der Rat der Stadt durch Beschluss vom 19. Mai 2004 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Moers stellt Unterkünfte aufgrund des Ordnungsbehördengesetzes, des Flüchtlingsaufnahmegesetzes sowie des Landesaufnahmegesetzes bereit.
- (2) Für die Inanspruchnahme der städtischen Unterkünfte werden Gebühren nach § 6 KAG und nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

#### § 2 Zeitraum der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht besteht für die Zeit der Inanspruchnahme der durch die Stadt Moers bereitgestellten Unterkunft.
- (2) Die Inanspruchnahme beginnt mit dem Tag der Aushändigung des Unterkunftsschlüssels an den Benutzer. Sie endet mit der Rückgabe sämtlicher ausgehändigter Schlüssel an einen empfangsberechtigten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Moers.

**§ 3****Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist jeder volljährige Benutzer der Unterkunft.
- (2) Minderjährige Benutzer sind Gebührensschuldner, soweit sie als allein Stehende ohne Zugehörigkeit zu einem in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienverband die Unterkunft bewohnen.

**§ 4****Gesamtschuldnerische Haftung**

- (1) Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die gesamtschuldnerische Haftung finden nur Anwendung, soweit Verheiratete, Personen in eheähnlicher Gemeinschaft, Familien oder Zweckgemeinschaften innerhalb einer Unterkunft eine Haushaltsgemeinschaft bilden.
- (2) Volljährige Kinder können im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung nicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren herangezogen werden, soweit die Gebührenpflicht zu einem Zeitpunkt entstanden ist, an dem das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet war.

**§ 5****Fälligkeit**

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren sind im voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats zu zahlen.
- (2) Bei Inanspruchnahme der Unterkunft für einen kürzeren Zeitraum als 1 Monat wird die zu zahlende Benutzungsgebühr nach der Anzahl der Nutzungstage im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kalendertage des betreffenden Monats berechnet.

**§ 6****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Unterkünfte für Asyltraggsteller, Aussiedler und Obdachlose (Unterkunftsgebührensatzung)“ vom 15.11.2001 außer Kraft.

**- Anlage gemäß § 1 Abs. 2 der Unterkunftsgebührensatzung -**

**Gebührentarif**

**Für die nachstehend aufgeführten Unterkünfte werden die monatlichen Benutzungsgebühren mit Wirkung ab dem 01.07.2004 wie folgt festgesetzt:**

**1. Obdachlosenunterkünfte**

**Eichenstr. 226, 228, 230, 232  
Römerstr. 675/681**

Eheleute, eheähnliche Gemeinschaften und Familien:  
8,80 €/m<sup>2</sup>  
5,55 €/m<sup>2</sup> bei Nutzung durch Selbstzahler

Einzelpersonen:

88,00 €/Person

55,00 €/Person bei Nutzung durch Selbstzahler

einschließlich aller Nebenkosten außer Einrichtung, Wohnungsstrom und Heizung; bei Nutzung der Unterkunft Römerstr. 675/681 sind die Kosten der Heizung enthalten.

**2. Übergangswohnheime für Aussiedler**

**Walpurgisstr. 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32**

9,55 €/m<sup>2</sup> bei Nutzung durch Aussiedler und Selbstzahler

10,70 €/m<sup>2</sup> bei Nutzung durch sonstige Personen

einschließlich aller Nebenkosten außer Wohnungsstrom und Heizung.

**3. Übergangswohnheime für Asyltraggsteller**

**Asberger Str. 116/118**

**Bismarckstr. 7/9**

**Essenberger Str. 104, 104a, 106, 106a**

**Filder Str. 290**

**Franz-Haniel-Str. 7**

**Hinter dem Acker 1, 3, 5**

**Rheinhausener Str. 56/58**

170,00 €/Person

120,00 €/Person bei Nutzung durch Selbstzahler

einschließlich aller Nebenkosten; bei Nutzung der Übergangswohnheime Asberger Str. 116/118, Bismarckstr. 7/9, Essenberger Str. 104-106a, Hinter dem Acker 1-5 oder Rheinhausener Str. 56/58 fallen zusätzlich die Kosten des individuellen Verbrauchs von Wohnungsstrom an.

4. Als Selbstzahler im Sinne dieser Satzung gelten Personen, die ihren Lebensunterhalt **ausschließlich** aus Mitteln bestreiten, die **keine** laufenden Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz sind.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 19.05.2004 beschlossene „**Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Unterkünfte für Asyltraggsteller, Aussiedler und Obdachlose (Unterkunftsgebührensatzung)**“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

1. die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (M) 4 der Stadt Moers, Vinn - gem. § 2 BauGB,
2. die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Der Termin für die Bürgerbeteiligung wird im gleichen Amtsblatt bekanntgegeben.

**Räumlicher Geltungsbereich:**

Gemarkung Vinn, Flur 2

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 653 und 654 (Ecke Leibnizstraße / Gaußstraße). Südseite der Gaußstraße und Westseite der Leibnizstraße.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.

Moers, den 19.05.2004

Hofmann  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Moers**

**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (M) 4  
der Stadt Moers, Vinn**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **19.05.2004** für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich beschlossen:



Moers, den 25.05.2004

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Wusthoff  
Beigeordneter

### Bekanntmachung der Stadt Moers

über die Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung

Diese öffentliche Darlegung findet für 3 Wochen in der Zeit vom

**Mittwoch 9. Juni bis einschließlich  
Dienstag 29. Juni 2004**

während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 112, Meerstraße 2, 47441 Moers, statt. Der nachstehend aufgeführte Plan kann dort eingesehen bzw. mit fachkundigen Vertretern des Stadtplanungsamtes können Ziel, Zweck und Auswirkung der Planung erörtert werden.

Äußerungen dazu sind bis zum Ende der Beteiligungsfrist schriftlich einzureichen bzw. mündlich zu Protokoll zu geben.

**Hinweis:** Informationen zu den Planungen können ergänzend nach der Anhörung auch im Internet unter [www.moers.de](http://www.moers.de) nachgelesen werden.

Zur Erörterung steht die

### 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (M) 4 der Stadt Moers, Vinn

#### Räumlicher Geltungsbereich:

Gemarkung Vinn, Flur 2.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 653 und 654 (Ecke Leibnizstraße / Gaußstraße). Südseite der Gaußstraße und Westseite der Leibnizstraße.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem im gleichen Amtsblatt (siehe Aufstellungsbeschluss) abgedruckten Kartenausschnitt hervor.

Moers, den 25.05.2004

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Wusthoff  
Beigeordneter

**Umlegungsausschuss  
der Stadt Moers**

### Bekanntmachung

des Umlegungsausschusses der Stadt Moers über die öffentliche Auslegung des Teilumlegungsplanes im Umlegungsverfahren Nr. 11 der Stadt Moers "Im Ufporter Feld" Teilgebiet Elbinger Ring / Josef-Peil-Weg (Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 123 der Stadt Moers).

Der Umlegungsausschuss der Stadt Moers hat nach Erörterung mit den Eigentümern durch Beschluss vom 25.03.2004 gemäß § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, (BGBl. I S. 2141) für die Grundstücke Gemarkung Repelen, Flur 46, Nrn. 1683, 1684, 1704, 113, 756 und 1454 einen Teilumlegungsplan – bestehend aus der Teilumlegungskarte und dem Teilumlegungsverzeichnis – aufgestellt.

Der von dem Teilumlegungsplan betroffene Bereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan gekennzeichnet.

Die Teilumlegungskarte enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Stadt Moers nach § 55 Abs. 2 BauGB zugewiesenen Flächen; das sind insbesondere die örtlichen Verkehrs- und Grünflächen.

Das Teilumlegungsverzeichnis führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baulasten sowie die geldlichen Leistungen und Fälligkeiten sowie einen erläuternden Text auf.

Die Frist, bisher nicht bekannte Rechte anzumelden, ist nach § 48 Abs. 2 BauGB mit dem Beschluss über die Aufstellung des Teilumlegungsplanes für den betroffenen Bereich abgelaufen.

Den Beteiligten wird nach § 70 Abs. 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Teilumlegungsplan gestellt.

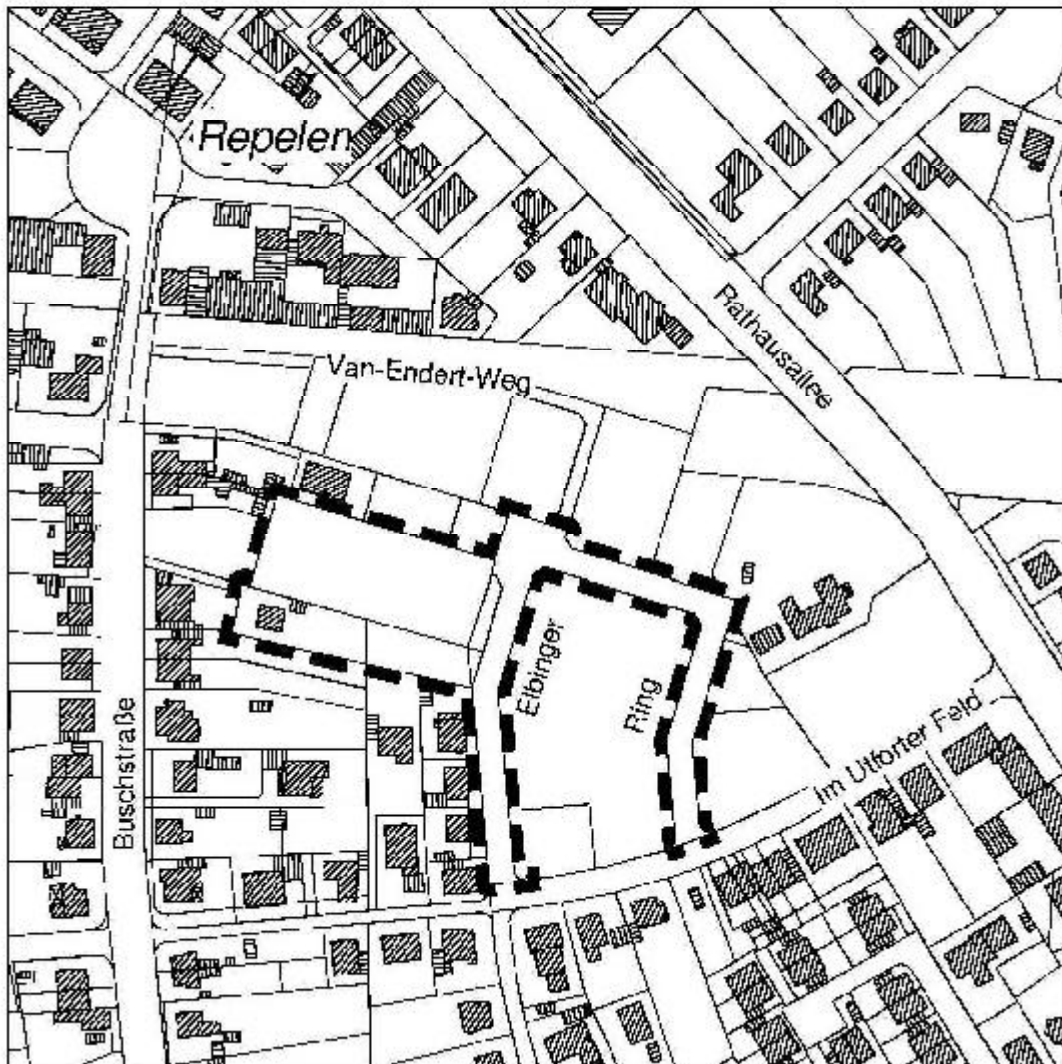
Der Teilumlegungsplan kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Moers, Zimmer 409, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, eingesehen werden.

Den Teilumlegungsplan kann gem. § 69 BauGB jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Moers, den 10.05.2004

(L.S.)

Umlegungsausschuss der Stadt  
Vorsitzender  
Faßbender



Herausgeber: Der Bürgermeister, 47439 Moers, Rathaus - Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister - Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat - Bezug: Durch die Stadt Moers, Büro des Bürgermeisters, 47439 Moers, Rathaus, Einzelbezug kostenlos bei Abholung, bei gewünschter Zustellung wird die ortsübliche Zustellgebühr erhoben.

Druck: Hausdruckerei - Internet-Adresse: [www.moers.de](http://www.moers.de)